



## HAUSORDNUNG

der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III  
– Abteilung Offener Vollzug –  
vom 1. August 1988

Gemäß § 161 StVollzG wird mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Justiz folgende Hausordnung erlassen:

## 1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für den Bereich der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, Abteilung Offener Vollzug.

## 2. Unterbringung

- 2.1 Die Bewohnerinnen sind in Wohngruppen untergebracht. Jeder Wohngruppe ist ein Aufenthaltsbereich zugeordnet.
- 2.2 Jeder Bewohnerin wird ein Wohnraum zugewiesen. Dieser darf eigenmächtig weder aufgegeben noch verändert werden.
- 2.3 Beanstandungen am Inventar des Wohnraumes sind unverzüglich geltend zu machen.

## 3. Kleidung

- 3.1 Die Bewohnerinnen dürfen privateigene Kleidung tragen. Die Bewohnerin sorgt für den regelmäßigen Wechsel der Wäsche und Kleidung sowie für Reinigung und Instandhaltung.
- 3.2 Während der Arbeitszeit tragen zur Arbeit eingeteilte Nichtfreigängerinnen anstaltseigene Arbeitsbekleidung.
- 3.3 Bei Bedarf kann anstaltseigene Wäsche oder Kleidung überlassen werden.
- 3.4 Anstaltskleidung und -wäsche sind regelmäßig bei der Kammerverwaltung zu tauschen.

#### 4. Verpflegung

4.1 Nichtfreigängerinnen und Freigängerinnen mit Anstaltsbezügen erhalten Anstaltsverpflegung.

4.2 Freigängerinnen mit eigenen Einkünften können von der Anstaltsverpflegung auf Antrag freigestellt werden (Selbstverpflegung).

Freigängerinnen sind zur Teilnahme an der Anstaltsverpflegung gegen entsprechende Berechnung verpflichtet, solange von der Vollzugsanstalt gewährte Vorschüsse noch nicht zurückgezahlt sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

4.3 Die Anstaltsverpflegung der Freigängerinnen wird bei Rückkehr an der Innenpforte ausgegeben.

Die Nichtfreigängerinnen erhalten die Anstaltsverpflegung an der Innenpforte und nehmen sie in der ihrer Wohngruppe zugeordneten Küche ein. Mahlzeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Wohngruppe eingenommen werden.

#### 5. Besuche

5.1 Besuche werden grundsätzlich außerhalb der Vollzugsanstalt im Wege von Regellockerungen und -urlaubeu abgewickelt.

5.2 Ausnahmsweise stattfindende Besuche werden auf Vollzugslockerungen angerechnet.

#### 6. Schriftwechsel und Telegramme

##### 6.1 Schriftwechsel

Der Schriftwechsel der Bewohnerinnen wird grundsätzlich nicht überwacht.

Ausgehende Post ist von der Absenderin verschlossen und ausreichend frankiert bis 10.00 Uhr in den Hauspostkasten zu geben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird dieser nicht geleert.

## 6.2 Telegramme

Jedes eingehende Telegramm wird zur Feststellung des Inhaltes geöffnet. Ein Telegramm ohne dringlichen Inhalt wird als normaler Schriftwechsel behandelt.

Telegramme mit dringlichem Inhalt werden unverzüglich ausgehändigt.

## 7. Ferngespräche

7.1 Die Benutzung der auf dem Anstaltsgelände aufgestellten öffentlichen Fernsprecher ist gestattet.

7.2 Eingehende Ferngespräche werden nur in Notfällen vermittelt oder als Nachricht mitgeteilt.

## 8. Pakete

8.1 Warensendungen aller Art werden zur Feststellung des Inhaltes im Beisein der Empfängerin geöffnet. Nicht auszuhändigende Gegenstände werden zur Habe genommen oder auf Kosten der Bewohnerin dem Absender zurückgesandt.

8.2 Warensendungen werden an der Außenpforte nicht angenommen. Sie können als Pakete zugesandt werden.

Pakete sind postlagernd zu beziehen.

## 9. Kosten des Schriftwechsels

Ausgehende Briefe sind von der Absenderin selbst freizumachen.

Bei Mittellosigkeit wird auf Antrag in angemessenem Umfang der Schriftwechsel von der Vollzugsanstalt frankiert.

## 10. Druckerzeugnisse

- 10.1 Zeitungen, Illustrierte und Bücher dürfen in angemessenem Umfang in die Vollzugsanstalt eingebracht und besessen werden.
- 10.2 Der Bezug im Abonnement ist zugelassen, wenn auf dem Zustellungsstück der Name der Empfängerin vermerkt ist.
- 10.3 Die Bewohnerin hat selbst für die Bestellung und etwaige Umbestellungen zu sorgen. Eine Pflicht zur Nach- oder Rücksendung der Vollzugsanstalt besteht nicht. Nach zwei Wochen noch eingehende Druckerzeugnisse werden vernichtet.

## 11. Rundfunk- und Fernsehgeräte

- 11.1 In jeder Wohngruppe steht ein Gemeinschaftsfernsehgerät zur Verfügung.
- 11.2 Privateigene Fernsehgeräte sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- 11.3 Rundfunkgeräte können nach vorhergehender Genehmigung durch die Vollzugsanstalt und Nachweis der Anmeldung bei der GEZ eingebracht werden. Die Genehmigung wird für ein bestimmtes Gerät erteilt und erlischt, wenn sich das Gerät außerhalb des eigenen Wohnraumes befindet oder den Betriebsbedingungen nicht mehr entspricht.

Die Genehmigung ist auf dem vorgesehenen Formblatt zu beantragen.

## 12. Behandlung der Gelder

- 12.1 Die Bewohnerinnen werden kontenmäßig bei der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I geführt. Freigängerinnen mit eigenen Einkünften werden kontenmäßig bei der Auszahlungsstelle des offenen Vollzuges geführt.

Für beide Gruppen ist die Auszahlungsstelle des offenen Vollzuges die Ansprechstelle.

12.2 Die Öffnungszeiten der Auszahlungsstelle sind dem Aushang zu entnehmen.

### 12.3 Taschengeld

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Taschengeld sind, daß die Bewohnerin unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nicht erhalten hat und bedürftig ist.

Der Antrag auf Gewährung von Taschengeld ist bis spätestens Ende des darauffolgenden Monats zu stellen, in welchem die Voraussetzungen für die Gewährung von Taschengeld vorliegen.

### 13. Einkauf

Die Bewohnerin tätigt ihren Einkauf unter Inanspruchnahme der ihr gewährten Vollzugslockerungen oder Urlaube außerhalb der Vollzugsanstalt und kann die erworbenen Gegenstände unter Beachtung der Bestimmungen über das Einbringen und den Besitz von Gegenständen in die Vollzugsanstalt einführen.

### 14. Religionsausübung

Die in dem geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III tätigen Geistlichen nehmen auch die Seelsorge in der Abteilung Offener Vollzug wahr.

Die Seelsorgerinnen haben keine regelmäßigen Sprechstunden. Schriftliche Voranmeldungen an sie werden weitergeleitet.

### 15. Gesundheitsfürsorge

15.1 Die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen erfolgt ausschließlich durch die Anstaltsärztin oder wird durch diese veranlaßt. Medikamente dürfen nur von der Anstaltsärztin verordnet werden.

15.2 Unfälle, plötzlich auftretende oder sich verschlimmernde Krankheitszustände sind unverzüglich dem Aufsichtsdienst zu melden.

Sonstige Krankmeldungen sind unmittelbar im Anschluß an die Morgenzählung schriftlich vorzunehmen. Die Meldung der Ärztin erfolgt schriftlich auf einem Formblatt.

- 15.3 Medikamente sind beim Einbringen unaufgefordert an der Außenpforte vorzulegen. Bei Zweifeln an der Zulässigkeit werden sie einbehalten und der Anstaltsärztin zur Prüfung weitergeleitet.
- 15.4 Das Weitergeben oder Horten von Medikamenten ist untersagt. Nicht mehr benötigte Medikamente sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu geben.

## 16. Psychologische Beratung und Betreuung

Der in der Vollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges tätige Psychologische Dienst steht für Beratung und Betreuung zur Verfügung. Schriftliche Voranmeldungen werden an diesen weitergeleitet.

## 17. Tagesablauf

Die Bewohnerin richtet sich nach dem folgenden Tagesablauf:

### 17.1 Montag bis Freitag (außer Feiertagen)

06.00 Uhr	Ende der Nachtruhezeit
06.30 Uhr	Morgenzählung an der Innenpforte Krankmeldung Einnahme der Morgenkost
07.30 Uhr	Beginn der allgemeinen Arbeitszeit
11.30 Uhr	Unterbrechung der allgemeinen Arbeitszeit Ausgabe oder Bereitstellen der Mittags- und Abendkost sowie der Morgenkost für den nächsten Tag
12.00 Uhr	Fortsetzung der allgemeinen Arbeitszeit
16.00 Uhr	Ende der allgemeinen Arbeitszeit
16.15 Uhr	Zählung an der Innenpforte
17.00 Uhr	Freizeit Informationsveranstaltungen Freizeitausgänge
22.00 Uhr	Beginn der Nachtruhezeit

## 17.2 Samstage, Sonn- und Feiertage

07.30 Uhr	Ende der Nachtruhezeit
08.00 Uhr	Krankmeldung Einnahme der Morgenkost
08.30 Uhr	Freizeit
11.00 Uhr	Zählung an der Innenpforte
11.30 Uhr	Ausgabe oder Bereitstellen der Mittags- und Abendkost sowie der Morgenkost für den nächsten Tag
12.30 Uhr	Freizeit
16.15 Uhr	Zählung an der Innenpforte
22.00 Uhr	Beginn der Nachtruhe

## 17.3 Anwesenheitszählung

Zur Feststellung der in der Vollzugsanstalt anwesenden Bewohnerinnen werden regelmäßig Zählungen durchgeführt. Die Zeiten sind dem Tagesablauf zu entnehmen.

Die Zählungen erfolgen an der Innenpforte, wo sich die Bewohnerinnen unaufgefordert rechtzeitig einfinden und bereithalten. Die Zählung ist beendet, sobald nach dem festgesetzten Zeitpunkt die Reihe der zur Zählung erschienenen Bewohnerinnen gezählt und abgebrochen ist. Für die Dauer der Zählung findet kein Ein- und Ausgangsverkehr statt.

Anwesende Schichtfreigängerinnen müssen bei Anwesenheit an einer Zählung täglich teilnehmen. Dies gilt als erbracht, wenn sie sich während einer Zählung im Wege des Freiganges außerhalb der Anstalt befunden haben.

## 18. Aufenthalt während der Arbeitszeit

Die zur Arbeit eingeteilten Bewohnerinnen haben sich unverzüglich an ihren Arbeitsplatz zu begeben und halten sich während der Arbeitszeit an diesem auf.



Bewohnerinnen, die im Wege der Außenbeschäftigung die Anstalt verlassen, geben den Wohnraumschlüssel an der Außenpforte ab. Sie führen den Anstaltsausweis mit sich, den sie beim Verlassen und Betreten der Abteilung und der Vollzugsabteilungen, in welchen sie zur Arbeit eingesetzt sind, un-  
aufgefordert vorzeigen.

## 19. Allgemeine Verhaltensregeln

- 19.1 Die Bewohnerin befolgt die Weisungen der Anstaltsbediensteten unverzüglich, auch wenn sie sich dadurch beschwert fühlt.

Weiterhin befolgt die Bewohnerin Lautsprecherdurchsagen. Sie kommt Ladungen der Anstaltsbediensteten nach und nimmt die hausamtlichen Mitteilungen regelmäßig zur Kenntnis.

- 19.2 Innerhalb der Vollzugsanstalt darf sich die Bewohnerin unter Beachtung des Tagesablaufes frei bewegen. Verboten ist das nicht ausdrücklich erlaubte Verlassen des Anstaltsgeländes, das Verlassen der Anstalt auf anderem Wege als über die Außenpforte, das Verweilen im Verwaltungsbereich zu anderen als den vorgesehenen Zwecken, der Aufenthalt in nicht zugewiesenen Wohngruppen oder Wohnräumen, wenn die Bewohnerin nicht anwesend ist oder es nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr hält sich die Bewohnerin in dem ihr zugewiesenen Wohnraum auf.

### 19.3 Wohnraumordnung

Dinge des persönlichen Bedarfes sind ordentlich und übersichtlich im Wohnraum unterzubringen. Auf den Schrank und unter das Bett dürfen keine Gegenstände gelegt werden. Bilder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.

Der Wohnraum, der Aufenthaltsbereich der Wohngruppen und die Gemeinschaftseinrichtungen sind sauber zu halten. Der Wohnraum ist täglich naß aufzuwischen.

- 19.4 Beim Verlassen des Wohnraumes ist dieser zu verschließen. Wohnraumfenster sind bei Abwesenheit zu schließen oder zu kippen.
- 19.5 Anstaltseigene Dinge sind pfleglich zu behandeln. Die Bewohnerin hat die ihr überlassenen Anstaltsgegenstände sicher zu verwahren. Sie darf sie nicht eigenmächtig tauschen oder weitergeben.
- 19.6 Gemeinschaftseinrichtungen sind zweckentsprechend und schonend zu benutzen.  
Mit Energie ist sparsam umzugehen.
- 19.7 Untereinander dürfen keine Geschäfte eingegangen werden. Dies umfaßt auch Geschäfte, die zu Dienstleistungen oder sonstigem Tun verpflichten. Die Bewohnerinnen bieten solche Geschäfte auch nicht an.

Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vollzugsanstalt sind Hingabe und Annahme von Bargeld oder Sachen im Einzelfall bis zu einem objektiven Verkehrswert von fünfzig Deutsche Mark gestattet.

Die regelmäßige Hingabe oder Annahme von Bargeld oder Sachen auch von geringem Wert ist nicht erlaubt.

- 19.8 Jegliche Kontaktaufnahme zu Gefangenen des geschlossenen Vollzuges, insbesondere durch Rufen, ist untersagt. Das Werfen von Gegenständen einschließlich Schriftstücken über die Anstaltsmauer ist verboten.

Davon unberührt bleibt der Schriftverkehr auf dem Postweg.

## 20. Einbringen und Besitz von Gegenständen

- 20.1 Die Bewohnerin darf Gegenstände in die Vollzugsanstalt einbringen und im Besitz haben, soweit diese

- mit der Anstaltsordnung vereinbar sind,
- übersichtlich auf dem Wohnraum untergebracht werden können
- insgesamt einschließlich Bargeld einen objektiven Verkehrswert von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

Bargeld ist bis zu einem Höchstbetrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark erlaubt, zu einem höheren Betrag nur, wenn dieser spätestens am Vortag von einer Auszahlungsstelle der Anstalt ausgezahlt worden ist.

- 20.2 Die Bewohnerin ist für die mitgeführten Gegenstände verantwortlich. Im Zweifelsfall hat sie sich von deren Unbedenklichkeit durch Vorlage an der Außenpforte zu vergewissern.
- 20.3 Will die Bewohnerin ausnahmsweise einen unzulässigen Gegenstand oder Geldbetrag an der Außenpforte aufbewahren lassen, zeigt sie dies unaufgefordert vor der Kontrolle an.

Ausdrücklich untersagt sind das Einbringen und der Besitz folgender Gegenstände:

- Schußwaffen, Schein- und Spielzeugwaffen aller Art einschließlich Zubehör,
- entzündliche, ätzende, Nebel, Rauch oder Übelkeit erzeugende Stoffe,
- nicht anstaltsärztlich verschriebene Medikamente und alle sonstigen Stoffe, die verhaltensbeeinflussend oder suchtauslösend sein können,
- Spritzen und Kanülen,
- alkoholische Stoffe jeder Art ausgenommen vergällte Toilettenartikel,
- Bildaufzeichnungsgeräte,
- Tonaufnahmegeräte, bei welchen das Mikrofon nicht durch die Anstalt unbrauchbar gemacht worden ist,
- Kerzen,
- Tiere.

Das Einbringen von Pflanzen aller Art außer Schnittblumen ist untersagt.

Einer besonderen Einbringungs- und Besitzerlaubnis bedürfen:

- Elektrogeräte außer Fön und Lockenstab,
- Werkzeuge.

Beim Einbringen verpackter Gegenstände ist folgendes zu beachten:

Es dürfen nur Behältnisse eingebracht werden, deren Inhalt sich durch einfache Sichtkontrolle feststellen läßt. Das Erfordernis der Sichtkontrolle entfällt bei versiegelten Originalverpackungen mit gültiger Handelsetikettierung (verlötete Dosen, durchsichtige Gläser mit Banderole, verschweißte Plastik- und Pappbehälter).

Art und Umfang von Nahrungs- und Genußmitteln, Tabakwaren Schreib- und Lesebedarf haben einer vernünftigen Lebensführung zu entsprechen. Lebens- und Genußmittel sind getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Leicht verderbliche Gegenstände sind in den Kühlschrank zu geben.

## 21. Verhalten im Notfall

Die Bewohnerin meldet Umstände, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person bedeuten, insbesondere Alkohol- und Drogenmißbrauch, Tötlichkeiten oder Feuer dem nächsten erreichbaren Anstaltsbediensteten.

Im Notfall gilt:

Ruhe bewahren, gefährdeten Bereich verlassen, Hilfe herbeirufen, Weisungen von Anstaltsbediensteten abwarten und befolgen.

## 22. Anträge und Beschwerden

Die Sprechstunden der Vollzugsabteilungsleitung sind dem Aushang zu entnehmen. Schriftliche Voranmeldung ist erforderlich.

Sprechstunden bei der Anstaltsleitung erfolgen nach Einzelantrag.

Voranmeldung zu Vertretern der Aufsichtsbehörde sind schriftlich an der Innenpforte abzugeben.

Die Teilnahme an den Gruppenversammlungen ist verpflichtend. Die Termine werden durch Aushang bekanntgegeben.

Auf Antrag kann von der Teilnahme befreit werden, wenn die Teilnahme das Arbeitsverhältnis gefährden würde oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen.

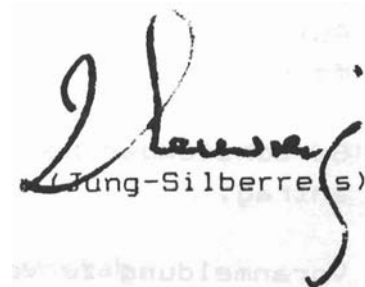
23. Verstöße gegen die Hausordnung

Wer gegen die Hausordnung verstößt, muß mit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen rechnen. In schwerwiegenden Fällen kann Arrest ausgesprochen und die Eignung für Vollzugslockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug mit der Möglichkeit des Widerrufs überprüft werden.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 1988 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.07.1988

Die Leiterin  
der Justizvollzugsanstalt  
Frankfurt am Main III  
4433 - 3



(Jung-Silberres)

**4545 – 24.1 – 1 / 97**

## **VERFÜGUNG**

**Betr.: Offener Vollzug und Offener Vollzug Mutter- Kind - Heim  
hier: Ausstattung der Hafträume mit privater Habe**

Jeder Gefangenen ist es gestattet, im nachfolgend aufgeführten Umfang private Habe im Wohnraum ordentlich und überschaubar aufzubewahren.

### **Kleidung**

- 7 Oberteile ( Pullover, Blusen, T-Shirts)
- 7 Unterteile ( Hosen, Röcke)
- 2 Kleider
- 1 Mantel oder Jacke mit offenem Futter
- 1 Strickjacke
- 1 Jogginganzug
- 1 Jogginghose
- 5 Shorts o. Radlerhosen o. Leggins
- 1 Badebekleidung
- 14 Unterhosen
- 10 Unterhemden
- 5 Bodys
- 7 Büstenhalter
- 2 Schlafanzüge o. Nachthemden
- 1 Bademantel
- 14 Paar Socken
- 7 Strumpfhosen
- 2 Paar Schuhe
- 1 Paar Stiefel
- 1 Paar Turnschuhe
- 1 Paar Hausschuhe o. Badeschuhe
- 2 Halstücher o. Schals
- 1 Paar Handschuhe
- 1 Mütze

## **Zugelassene Anstaltskleidung und Wäsche in den Hafträumen**

- 1 Parker
- 1 Jeans
- 2 Unterhemden
- 7 Schlüpfen
- 7 Paar Socken
- 1 Nachthemd
- 1 Schlafanzug
- 1 Bademantel
- 2 Leggings
- 1 Pullover
- 1 Jogginganzug
- 1 Strickjacke
- 1 Paar Turnschuhe
- 1 Paar Sandalen ( Sommer)
- 1 Paar Stiefel ( Winter)
- 1 Paar Badeschuhe
- 4 Handtücher
- 5 Waschlappen
- 1 Spültuch
- 3 Geschirrtücher
- 1 Kopfkissen
- 3 Decken
- 1 Bettlaken
- 1 Bettbezug
- 1 Kissenbezug

**Anstaltsbekleidung kann bis zum ausreichenden Erhalt von privater Bekleidung zur Verfügung gestellt werden, jede Gefangene hat darauf zu achten dass diese bei Rückgabe aus dem Aushändigungsverzeichnis ausgetragen wird.**

**Nicht zurückgeführte Anstaltsbekleidung wird in Rechnung gestellt.**

## **Wäsche**

- 1 Garnitur Bettwäsche
- 2 Kissenbezüge
- 2 private Handtücher
- 2 Badelaken
- 5 Waschlappen

## **Haftraumausstattung auf Antrag**

- 1 Radio o. Stereoanlage (normale Größe mit fest installierten Boxen)
- 1 Fernseher (40 x 40 x 42 cm Außenmaß)
- 1 Walkman oder CD-Player
- 20 CD oder MC oder Spiele
- 1 Wecker ( digital)
- 1 Klemmleuchte
- 1 Schreibmaschine
- 1 Tischdecke
- 1 Decke ( ohne Saum)
- 1 Teppich ( max. 1 x 1,5 m)
- 1 Gardine ( soweit der Haftraum nicht damit ausgestattet ist)
- 1 Playstation one oder Gameboy
- 1 Lockenstab

## **Persönliche Gegenstände**

- 25 Teile Kosmetika ( Shampoo, Duschgel, Lippenstift u. s. w.)
- 1 Manikürset
- 1 Pedikürset
- 1 Kamm
- 1 Haarbürste
- 1 Thermoskanne
- 1 privates Gedeck Geschirr ( 3 Teile)
- 7 private Bücher
- 5 Leitz Ordner
- 7 Zeitschriften o. Zeitungen
- 4 Pflanzen ohne Erde
- 20 Stifte ( Kuli, Malstifte u. s. w.)